



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 23.03.2011 – 14. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

76. 3. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Katholische Religionspädagogik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 07. März 2011 beschlossene 3. Änderung des Curriculums katholische Religionspädagogik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 17.06.2008, 31. Stück, Nummer 224; 1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 08.07.2009, 27. Stück, Nummer 236, 2. Änderung veröffentlicht am 25.06.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 195 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Zulassungsbedingungen wird wie folgt abgeändert:

bisher (ab 1.10.2008)	neu (ab 1.10.2010)
Als Zulassungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002. Neben der allgemeinen Universitätsberechtigung ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Katholische Religionspädagogik an der Universität Wien, eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu erbringen.	Als Zulassungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002. Neben der allgemeinen Universitätsberechtigung ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Katholische Religionspädagogik an der Universität Wien, eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zu erbringen.
Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30	Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30

ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.	ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. <i>Es sind Sprachkenntnisse des klassischen oder neutestamentlichen Griechisch im Umfang von mindestens 9 ECTS nachzuweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist dem/der Studierenden die Absolvierung von klassischem oder neutestamentlichem Griechisch im Umfang von 9 ECTS bis zum Ende des zweiten Semesters vorzuschreiben.</i>
--	---

§ 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.03.2011, Nr.76, Stück 14, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
N e w e r k l a